

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Sonderausgabe 40

Pfarrkirchen, 23.12.2021

---

## Inhalt

Seite

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);  
Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Verbots von Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld an Silvester im Landkreis Rottal-Inn zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2**

155-169

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Verbots von Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld an Silvester im Landkreis Rottal-Inn zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der räumliche Geltungsbereich des § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV (Untersagung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr) wird für den Landkreis Rottal-Inn wie folgt bestimmt:
  - Markt Arnstorf:
    - Busbahnhof
  - Stadt Eggenfelden:
    - Stadtplatz, Fischbrunnenplatz bis Grabmeier-Tor
    - Schellenbruckplatz, einschließlich Schellenbruckstraße bis Höhe Leibenger Bach bzw. Lauterbachstraße
    - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
    - Sportgelände Birkenallee einschließlich Parkplatz und Skatepark
  - Stadt Pfarrkirchen:
    - Ringstraße, Ringallee, Stadtplatz, Bahnhofstraße, Dr.-Bayer-Straße, Lindnerstraße, Pflegstraße, Plinganserstraße, Am Stadtweiher, Feuerwehrgasse, Marienplatz inkl. Tiefgarage
    - Bahnhofsplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
    - Park & Ride – Anlage
    - Rottauen von Theatron bis Höhe Aussichtsturm
    - Stadtpark zwischen Blumenhöhe und Am Kellerberg
  - Stadt Simbach am Inn:
    - Kirchenplatz, Sparkassenpark, Vorplatz Rathaus, Anton-Gober-Straße, Teil der Maximilianstraße
    - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
    - Bereich Aenus, Innbrücke bis Staatsgrenze

Die vorgenannten Flächen sind in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markiert.

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Pfarrkirchen, 23.12.2021**

**gez.  
Eva Kreamsreiter  
Oberregierungsärztin**

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches des Verbots von Ansammlungen von mehr als zehn Personen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 15. BayLfSMV (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- den Markt Arnstorf:
  - Busbahnhof
  
- die Stadt Eggenfelden:
  - Stadtplatz, Fischbrunnenplatz bis Grabmeier-Tor
  - Schellenbruckplatz, einschließlich Schellenbruckstraße bis Höhe Leibenger Bach bzw. Lauterbachstraße
  - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
  - Sportgelände Birkenallee einschließlich Parkplatz und Skatepark
  
- die Stadt Pfarrkirchen:
  - Ringstraße, Ringallee, Stadtplatz, Bahnhofstraße, Dr.-Bayer-Straße, Lindnerstraße, Pflegstraße, Plinganserstraße, Am Stadtweiher, Feuerwehrgasse, Marienplatz inkl. Tiefgarage
  - Bahnhofplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
  - Park & Ride – Anlage
  - Rottauen von Theatron bis Höhe Aussichtsturm
  - Stadtpark zwischen Blumenhöhe und Am Kellerberg
  
- die Stadt Simbach am Inn:
  - Kirchenplatz, Sparkassenpark, Vorplatz Rathaus, Anton-Gober-Straße, Teil der Maximilianstraße
  - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
  - Bereich Aenus, Innbrücke bis Staatsgrenze























